

Inhalt:

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

- Übungen der Bundeswehr

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

- **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau**
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda, die Gemeinde Oberleichtersbach, die Gemeinde Riedenberg und den Markt Schondra; Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024 des Marktes Geroda, der Gemeinden Oberleichtersbach und Riedenberg und des Marktes Schondra
 - Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg; Information der Gemeinde Riedenberg über die Durchführung von Aufmessungen und Bestandserhebungen von Grundstücks- und Geschossflächen ab dem 4. März 2024 in der Gemeinde Riedenberg
- **Markt Bad Bocklet**

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes
- **Gemeinde Oerlenbach**

Bekanntmachung; Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans „Solarpark Rottershausen“, Gemarkung Rottershausen der Gemeinde Oerlenbach mit Berichtigung (= 19. Änderung) des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rottershausen“, Gemarkung Rottershausen mit Grünordnungsplan der Gemeinde Oerlenbach „frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB“ sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oerlenbach im Bereich „Solarpark Rottershausen“
- **Stadt Münnernstadt**

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münnernstadt; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

C) Sonstige Veröffentlichungen

- **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal**

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal für das Haushaltsjahr 2024

A) Veröffentlichungen des Landratsamtes

1

Übungen der Bundeswehr

Übungen der Bundeswehr finden am

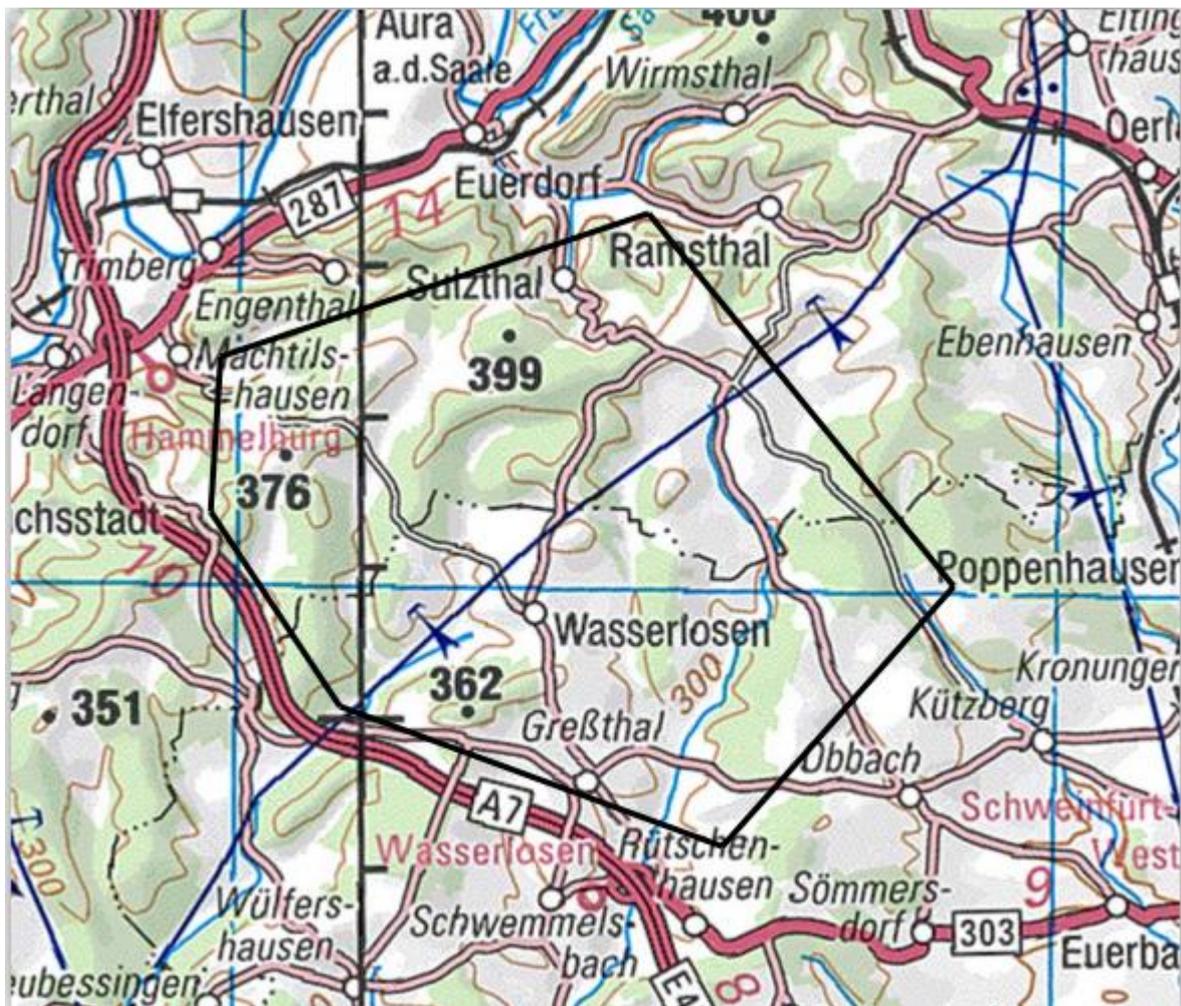
- a) 31.01.2024 - 01.02.2024
- b) 01.02.2024 - 07.02.2024
- c) 26.02.2024 - 25.03.2024

unter der Bezeichnung

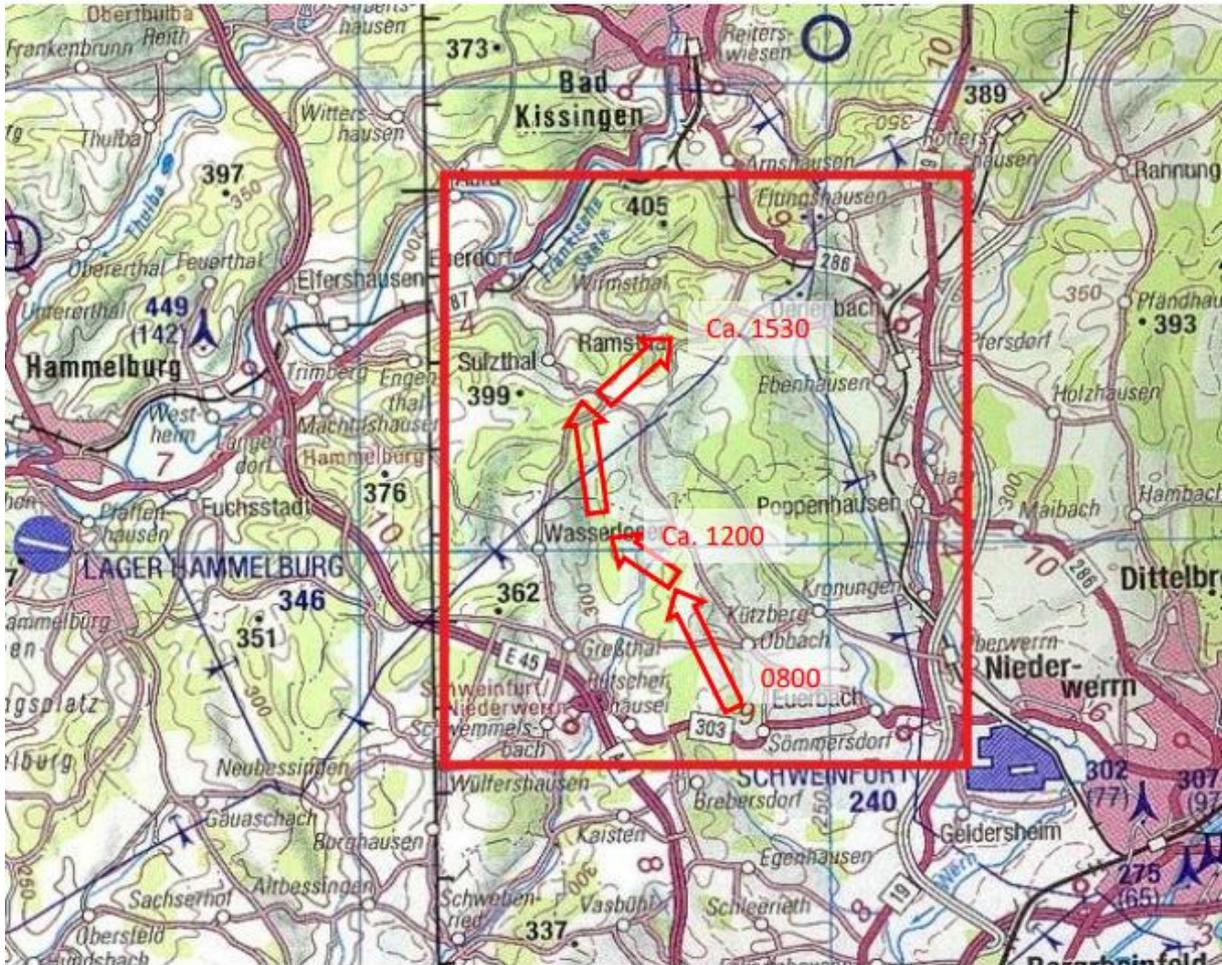
- a) Orientierungsmarsch Tag/Nacht „Wasserlosen“, Marschübung
- b) Marsch auf KFZ (Beziehen Verfügungsraum Wald) mit anschließender Beobachtungsübung unter Einsatz von Darstellungsmittel
- c) Allied Spirit 2024

im Übungsraum

- a) Landkreis Schweinfurt, Sulzthal, Poppenhausen, Greßthal



b) Aura a.d.Saale, Wülfershausen, Rottershausen, Euerbach



c) Gem. Karte



Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, wird besonders hingewiesen. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches als Unterschlagung, Diebstahl oder Hehlerei sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die von Einheiten der Bundeswehr verursacht wurden, sind bei der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung schriftlich anzumelden, sofern diese nicht bereits durch einen Flurschadenoffizier oder vom Schadentrupp der Einheiten beseitigt worden sind.

Die gemeindlichen Verwaltungseinheiten werden gebeten, diese Übung(en) ortsüblich bekanntzumachen sowie die Jagdausübungsberechtigten hierauf hinzuweisen.

**Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat**

B) Veröffentlichungen der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau

2

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für den Markt Geroda, die Gemeinde Oberleichtersbach, die Gemeinde Riedenberg und den Markt Schondra; Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024 des Marktes Geroda, der Gemeinden Oberleichtersbach und Riedenberg und des Marktes Schondra

Für den Markt Geroda, die Gemeinden Oberleichtersbach und Riedenberg und den Markt Schondra gilt die Grundsteuer gemäß § 27 Abs. 3 und Art. 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 in der aktuellen Fassung für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr weiter.

Für den Steuerpflichtigen treten mit dem Tag dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung ist nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamts ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für 2024 erteilt wurde oder noch erteilt wird.

Der Steuerschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie im Vorjahr, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig mit einem Viertel des Jahresbetrages am

**15. Februar
15. Mai
15. August
15. November**

Kleinbeträge bis 30,00 Euro am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages;

Kleinbeträge bis 15,00 Euro am 15. August.

Steuerpflichtigen, die eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den Fälligkeitszeitpunkten abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Sinnastr. 14 a, 97769 Bad Brückenau**. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten

seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg** zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Geroda, 02.01.2024
Markt Geroda
gez.
Alexander Schneider, Erster Bürgermeister

Oberleichtersbach, 02.01.2024
Gemeinde Oberleichtersbach
gez.
Dieter Muth, Erster Bürgermeister

Riedenberg, 02.01.2024
Gemeinde Riedenberg
gez.
Roland Römmelt, Erster Bürgermeister

Schondra, 02.01.2024
Markt Schondra
gez.
Bernold Martin, Erster Bürgermeister

3

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau für die Gemeinde Riedenberg; Information der Gemeinde Riedenberg über die Durchführung von Aufmessungen und Bestandserhebungen von Grundstücks- und Geschossflächen ab dem 4. März 2024 in der Gemeinde Riedenberg

Sehr geehrte Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen,

das von der Gemeinde Riedenberg beauftragte Fachbüro Dr. Schulte | Röder Kommunalberatung aus Veitshöchheim führt ab der **10. Kalenderwoche 2024** (ab 4. März 2024) im gesamten Gemeindegebiet **Vermessungen bzw. Aktualisierungen der vorhandenen, beitragspflichtigen Grundstücks- und Geschossflächen durch**. Die Vermessungen sind erforderlich, um die Grundlagen zur Kalkulation der zukünftigen Herstellungsbeiträge für die **öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen** zu ermitteln. Diese Beitragskalkulation wird benötigt, um die zukünftige Höhe der Quadratmeterpreise für neu geschaffene Grundstücks- und Geschossflächen zu berechnen. Für diese so genannten Globalberechnungen müssen von allen angeschlossenen und anschließbaren Grundstücken die tatsächlichen Geschossflächen ermittelt werden. Darunter fallen auch Flächen, die nicht baugenehmigungspflichtig sind und für die deswegen bei der Gemeindeverwaltung keine Unterlagen vorliegen. Da die zuletzt durchgeführten Erhebungen schon längere Zeit zurückliegen und in der vergangenen Zeit eine Fülle von Rechtsprechungsänderungen eingetreten sind, müssen diese Arbeiten nun zum rechtssicheren Erlass von endgültigen Beitragsatzungen vorgenommen werden. Zum Zweck einer nachvollziehbaren und gerechten Berechnung werden die genauen Maße benötigt. **Für diese Vermessungsarbeiten** und Bestands-

erfassungen fallen für die Grundstückseigentümer **keinerlei Kosten** an. Im Anschluss an die Vermessungsarbeiten werden die **Grundstückseigentümer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen**, bei der sowohl über die endgültige Höhe der zukünftigen Beiträge für die öffentlichen Einrichtungen als auch über die Grundlagen zur Berechnung der beitragspflichtigen Flächen informiert wird. Mit der schriftlichen Einladung für diese Versammlung werden alle Grundstückseigentümer eine Kopie der erfassten Aufmaße über ihre Grundstücks- und Geschossflächen erhalten. In anschließenden **Anhörterminen** wird dann nochmals Gelegenheit zur **Einzelaufklärung** gegeben; bei Unklarheiten können erforderlichenfalls Nachmessungen vor Ort durchgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, **dass in den meisten Fällen die Wohngebäude nur von außen vermessen werden**; hierzu muss in der Regel nur das Grundstück betreten werden. Nur wenn maßgebliche Daten, beispielsweise über die Fläche des Kellers oder den Ausbauzustand des Dachgeschosses nicht hinreichend genau von außen ermittelt werden können, **ist auch ein Betreten dieser Gebäude erforderlich**. Bei Nebengebäuden ist ein Betreten meistens erforderlich, um eventuell vorhandene Anschlüsse an die Wasserversorgungs- bzw. die Entwässerungseinrichtung zu registrieren. Die Rechtsgrundlage, wonach die Kommunen – bzw. die im Auftrag handelnden Vertreter – Grundstücke betreten und Geschossflächen bei Gebäuden vermessen dürfen, ergibt sich aus Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V. mit §§ 99 ff. der Abgabenordnung (AO). Bitte gestatten Sie den Vermessern Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden, erteilen Sie die erforderlichen Auskünfte und lassen Sie die Vermessungen zügig durchführen. Die Mitarbeiter des Fachbüros sind mit Vollmachten der Gemeinde Riedenberg ausgestattet und werden Sie im Rahmen der Vermessungsarbeiten gerne auch persönlich informieren. **Wir versichern Ihnen, dass im Zuge der Vermessungen neben den erforderlichen Beitragsflächen keinerlei persönliche Daten erfasst werden.**

Riedenberg, 10.01.2024
Gemeinde Riedenberg
gez.
Roland Römmelt, Erster Bürgermeister

Markt Bad Bocklet

4

Öffentliche Bekanntmachung des Marktes Bad Bocklet über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer im Kalenderjahr 2024 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 ergingen letztmals am 14.07.2003 aufgrund der Hebesatzänderung zum 01.01.2003 für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben. Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Für den Markt Bad Bocklet gelten für das Kalenderjahr 2024 folgende Hebesätze:
Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke/Betriebe): **350 v. H.**
Grundsteuer B (Bebaute und unbebaute Grundstücke): **350 v. H.**

Gegenüber dem Kalenderjahr 2023 ist keine Hebesatzänderung der Grundsteuer A und der Grundsteuer B eingetreten, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2024 verzichtet wird.

Für den Markt Bad Bocklet wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I, S. 2294), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben.

Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuerfestsetzung durch diese Bekanntmachung wird nur dann hinfällig, wenn auf Grund eines geänderten Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt wird.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2024, 15. Mai 2024, 15. August 2024 und 15. November 2024 fällig. Kleinbeträge bis zu einem Jahresbetrag von 15,00 Euro werden am 15. August 2024 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (Jahreszahler) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2024 in einem Betrag am 1. Juli 2024 fällig.

Treten gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen und in der persönlichen Steuerpflicht Änderungen ein, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Grundsteuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 Grundsteuergesetz) in der Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlungen weiter zu entrichten.

Die Grundsteuer ist wie bisher auf folgende Konten des Marktes Bad Bocklet zu überweisen:

Sparkasse Bad Kissingen

IBAN: DE69 7935 1010 0000 3010 93, BIC: BYLADEM1KIS

VR-Bank Bad Kissingen-Bad Brückenau eG

IBAN: DE70 7906 5028 0007 1103 91, BIC: GENODEF1BRK

Für Steuerpflichtige, die eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftinzugsverfahren) erteilt haben, werden die Grundsteuerbeträge zu den jeweiligen Fälligkeiten abgebucht. Die Lastschrift ist an der Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Marktes Bad Bocklet zu erkennen:

DE16ZZZ00000191547

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Bocklet, Rathaus Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, Erdgeschoss, Zimmer 9, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzungen durch vorstehende öffentliche Bekanntmachung (neuer Bescheid) kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet**, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Haus-anschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Bad Bocklet) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, 13/2007) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Eine elektronische Widerspruchseinlegung ist derzeit nicht möglich.

Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung einer Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung können auf der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Kosten:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Bad Bocklet, 02.01.2024
Markt Bad Bocklet
gez.
Andreas Sandwall, Erster Bürgermeister

Gemeinde Oerlenbach

5

**Bekanntmachung;
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Aufstellungsbeschluss
des Bebauungsplans „Solarpark Rottershausen“,
Gemarkung Rottershausen der Gemeinde Oerlenbach
mit Berichtigung (= 19. Änderung) des Flächennutzungsplans
im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der
Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Rottershausen“,
Gemarkung Rottershausen mit Grünordnungsplan
der Gemeinde Oerlenbach
„frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB“
sowie der 19. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Oerlenbach im Bereich „Solarpark Rottershausen“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Oerlenbach hat in seiner Sitzung am 29.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Rottershausen“ mit Grünordnungsplan und die entsprechende 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

In seiner Sitzung vom 12.12.2023 wurden die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ sowie die 19. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gebilligt und die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ erfolgt im Parallelverfahren.

Im Geltungsbereich, mit ca. 2,2 ha, liegt die Fläche mit der Fl.Nr. 909, Gemarkung Rottershausen, Gemeindegebiet Oerlenbach (Landkreis Rhön-Grabfeld, Regierungsbezirk Unterfranken). Er befindet sich nördlich von Oerlenbach auf der Hochfläche / Hangfläche zum OT „Schwarze Pfütze“.

Im o. g. Geltungsbereich soll ein Sondergebiet ausgewiesen werden. Die Lage und Abgrenzung ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (maßstabslos).

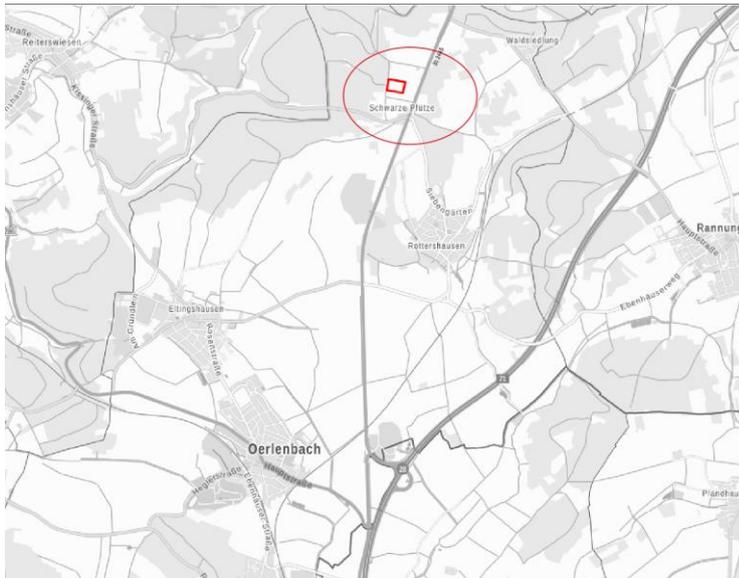


Abb. Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

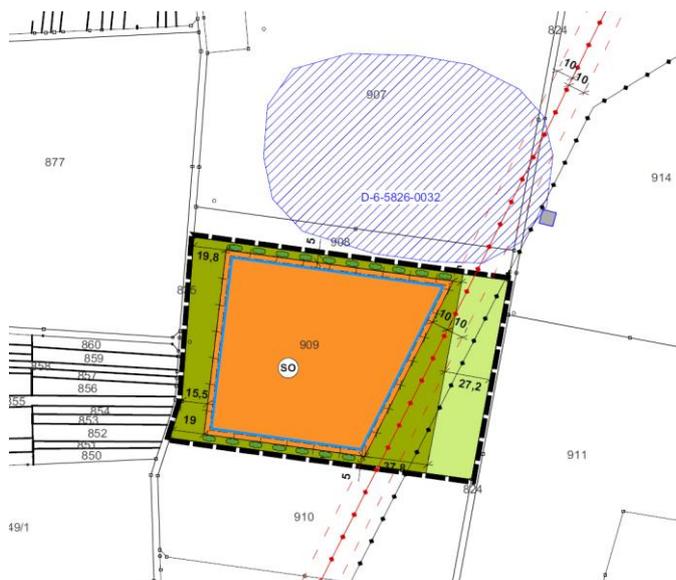


Abb. Planung Sondergebiet (ohne Maßstab)

Die Vorentwürfe zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans, sowie für den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Solarpark Rottershausen“ jeweils in den Fassungen vom 05.12.2023 bestehend aus Planblatt und Begründung einschließlich umweltbezogener Informationen (hier Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) sind in der Zeit vom

19.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024

über die Homepage der Gemeinde Oerlenbach

<https://www.oerlenbach.de/home/bauen/bauleitplanung/index.html>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter:

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht.

Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen liegen alternativ im Rathaus Oerlenbach, Zi.Nr. 7, Geschäftsleitung, während der allgemeinen Öffnungszeiten:

- Montag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
- Dienstag 07:30 Uhr – 12:00 Uhr
- Mittwoch 07:30 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
- Donnerstag 07:30 Uhr – 13:00 Uhr

öffentlich aus bzw. können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Wünsche und Vorstellungen zu den Vorentwürfen können hierbei schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Oerlenbach, 15.12.2023

Gemeinde Oerlenbach

gez.

Nicco Rogge, Erster Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Münnerstadt;
Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer
für das Kalenderjahr 2024**

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.1974 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601), vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790), vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676 und vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2024 erhalten, im Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2024 vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene öffentliche Festsetzung der Grundsteuer soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Münnerstadt, 12.01.2024

Stadt Münnerstadt

gez.

Michael Kastl, Erster Bürgermeister

C) Sonstige Veröffentlichungen

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal

7

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal für das Haushaltsjahr 2024

I.

Nachstehend wird die, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal am 04.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für 2024 amtlich bekannt gemacht (Art. 24 KommZG).

Dem Landratsamt Bad Kissingen als Rechtsaufsichtsbehörde wurde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 mit Schreiben vom 05.12.2023 entsprechend Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO vorgelegt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung 2024 samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus in Bad Bocklet, Zi.Nr. 11, Kleinfeldlein 14, 97708 Bad Bocklet, öffentlich zur Einsicht zugänglich (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

II.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Aschach- und Saaletal (Landkreis Bad Kissingen) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 17 ff der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.139.000,00 Euro** und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.140.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage** (§ 19 Abs. 5 Verbandssatzung)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.087.000,00 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach folgenden **Umlegungsschlüssel** umgelegt:

a) Bad Bocklet

Angeschlossene Einwohner der **angeschlossenen** Ortsteile am 31.12.2022
Aschach, Bad Bocklet, Großenbrach, Hohn,
Steinach u. Roth: **4.631**

Übernachtungen im Jahre 2022

in den angeschlossenen Ortsteilen: 190.779 : 365 = **523**

5.154 = 48,22 %

b) Burkardroth

Angeschlossene Einwohner der **angeschlossenen** Ortsteile am 31.12.2022
Stangenroth, Burkardroth, Wollbach,
Zahlbach, Frauenroth,
Stralsbach, Katzenbach, Lauter, Waldfenster: **5.515**

Einwohnergleichwerte 2022 der angeschlossenen
Ortsteile entspricht angenommenen

7.300 Übernachtungen : 365 = **20**

5.535 = 51,78 %

(2) **Investitionsumlage** (§ 19 Abs. 6 Verbandssatzung)

Der durch Zuschüsse, Kreditaufnahmen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im

Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **1.140.000,00 Euro**

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Vorfinanzierung des Anschlusses der Ortsteile Katzenbach, Lauter und Waldfenster trägt der Markt Burkardroth.

Für die weiteren Investitionen gilt der Umlegungsschlüssel der Betriebskostenumlage nach § 4 Abs.1 dieser Satzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben

nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

189.000,00 Euro

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Bad Bocklet, 04.12.2023
Abwasserzweckverband Aschach-Saale
gez.
Andreas Sandwall, Verbandsvorsitzender

Landratsamt Bad Kissingen
Thomas Bold, Landrat

Herausgegeben vom
Landratsamt Bad Kissingen
Verantwortlich für den Inhalt:
Der Landrat
Verlag: Landratsamt Bad Kissingen
Telefon: 0971/8010
Druck: Landratsamt Bad Kissingen
Obere Marktstr. 6
97688 Bad Kissingen